Dekret zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers

vom 17.12.2019

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG);

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 19. Mai 2019 in den Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers;

nach Einsicht in die Botschaft 2019-DIAF-5 des Staatsrats vom 12. November 2019;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

[1] Die Beschlüsse der Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2021 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

[1] Die neue Gemeinde trägt den Namen Tafers und gehört zum Sensebezirk.

Art. 3

[1] Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2021 Folgendes:

a) Die Gemeindegebiete von Alterswil, St. Antoni und Tafers werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Tafers. Die Namen Alterswil und St. Antoni sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindenamen mehr.

b) Personen mit Bürgerrecht der Gemeinden Alterswil und St. Antoni erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Tafers.

c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Tafers.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers am 19. Mai 2019 genehmigt wurde.

Art. 4

[1] Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Tafers als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 1 475 100 Franken.

[2] Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2022 ausgerichtet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: R. MESOT
Die Generalsekretärin: M. HAYOZ